



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

15. November 2006

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Tagesordnung für die 20. Sitzung des Kreistages des LK Stendal	210
Bekanntmachung	210
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für die straßenbauliche Maßnahme in der Gemeinde Vinzelberg vom 12.03.2003	211
3. Stadt Stendal - Planungsamt	
Bekanntmachung	211
4. Stadt Havelberg	
1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen vom 12.05.2005	211
5. VGem Arneburg-Goldbeck	
Öffentliche Bekanntmachungen zur Bürgermeisterwahl in Baben	212
6. VGem Tangerhütte-Land	
Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§9 BodSchätzG) in Lüderitz	213
Wahlbekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Hüselitz	213
Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem „Tangerhütte-Land“	213
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer	213
7. Wasserverband Bismark	
Ämtliche Bekanntmachung	213

Landkreis Stendal

Tagesordnung

für die 20. Sitzung des Kreistages des Landkreises Stendal

am: 23. November 2006

Beginn: 17.00 Uhr

Ort: Sitzungssaal Stendal im Neubau des Landratsamtes Stendal, Hospitalstraße 1 - 2

Öffentlicher Teil

- Punkt 01.: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- Punkt 02.: Einwohnerfragestunde
- Punkt 03.: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Tagesordnung
- Punkt 04.: Feststellung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 19. Sitzung des Kreistages Stendal am 14. 09. 2006
- Punkt 05.: Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses der 19. Sitzung des Kreistages am 14. 09. 2006
- Punkt 06.: Verpflichtung des nachrückenden Mitgliedes des Kreistages Herrn Dr. Michael Kühn
- Punkt 07.: Drucksache Nr. 287 - Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Stendal für den Jahresabschluss 2005 (§ 26 Abs. 5 Sparkassengesetz)
- Punkt 08.: Drucksache Nr. 196/1 - Weiterführung des Sozialpasses im Landkreis Stendal und Beschluss einer Richtlinie zur Vergabe dieses Sozialpasses
- Punkt 09.: Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses
- Punkt 10.: Drucksache Nr. 248/1 - Wahl von Mitgliedern des Kreistages in den Beirat der Kreisvolkshochschule Stendal
- Punkt 11.: Drucksache Nr. 255/1 - Verantwortung des Landkreises als kommunale Ausländerbehörde
- Punkt 12.: Drucksache Nr. 281 - Austauschvorlage - Entgeltsatzung Vorhaltung Notärzte 2007
- Punkt 13.: Drucksache Nr. 282 - Austauschvorlage - Entgeltsatzung für Benutzung Rettungsdienst (Fahrdienst)
- Punkt 14.: Drucksache Nr. 285 - Aktualisierung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes Altmark (ILEK - Altmark)
- Punkt 15.: Drucksache Nr. 286 - Vorschlag zur künftigen Organisation der Umsetzung des ILEK durch die Regionale Partnerschaft
- Punkt 16.: Drucksache Nr. 288 - Grundsatzbeschluss zur Zusammenarbeit der Museen des Landkreises und der Stadt Stendal
- Punkt 17.: Drucksache Nr. 291 - Beschluss des Kreistages über die Jahresrechnung 2005 des Landkreises Stendal sowie die Entlastungserteilung für den Landrat
- Punkt 18.: Drucksache Nr. 294 - Resolution für die Erhaltung des Gerichtsstandortes Stendal
- Punkt 19.: Drucksache Nr. 296 - Wappennutzung für den Behindertenbeirat des Landkreises Stendal
- Punkt 20.: Drucksache Nr. 297 - Nachtragsfortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungs-Planung 2004/05 bis 2008/09 für den Landkreis Stendal
Ausbildungsberuf „Maschinen- und Anlagenführer(in) - Schwerpunkt Lebensmitteltechnik“
- Punkt 21.: Änderung der Ausschussbesetzung durch die Fraktion FDP/Zentrum
- Mitteilungsvorlage -
- Punkt 22.: Anfragen und Hinweise

Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 23.: Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der 19. Sitzung des Kreistages Stendal am 14. 09. 2006
- Punkt 24.: Drucksache Nr. 283 - Umschuldung von Krediten im Haushaltsjahr 2007
- Punkt 25.: Drucksache Nr. 169/3 - Grundstücksangelegenheit
- Punkt 26.: Drucksache Nr. 169/4 - Grundstücksangelegenheit
- Punkt 27.: Drucksache Nr. 293 - Grundstücksangelegenheit
- Punkt 28.: Drucksache Nr. 284 - Information über Kreditaufnahme für Zwecke der Umschuldung
- Mitteilungsvorlage -
- Punkt 29.: Anfragen und Hinweise

gez. Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. Teil I S. 1794) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurden beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
02.10.2006	JOHANN BUNTE	Gewässerausbau - Bauunternehmung GmbH & Co.KG, Niederlassung Genthin	Krüden	5	86/3, 86/11, 89/5, 89/6, 89/7, 89/8, 89/9, 89/10, 89/11

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 12.04.2006 (GVBl.LSA Nr. 15 vom 20.04.2006 S. 248) handelt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 26. Oktober 2006

Jörg Hellmuth
Landrat



Gemeinde Vinzelberg

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Vinzelberg vom 12.03.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 22.12.2004 (GVBl. LSA, S. 856) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 18.12.2003 (GVBl. LSA, S. 370) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 24.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Im § 7 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte „eine Geschosszahl“ ersatzlos zu streichen.
2. Im § 12 Abs. 4 sind die Worte „im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „im Falle von Abs. 3“ zu ersetzen.
3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken im Gemeindegebiet mit 1.270 m² gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche = 1.651 m²) oder mehr überschreitet.

In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.07.2003 in Kraft.

Vinzelberg, den 24.10.2006

Werner Stahlberg
Bürgermeister

Stadt Stendal

Trärgemeinde der VGem Stendal-Uchtetal

Bekanntmachung

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beteiligung der Europäischen Union an der Förderung des Landschaftsplanes für Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Stendal-Uchtetal

Die Erarbeitung des Landschaftsplanes für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) Stendal-Uchtetal: Buchholz, Groß Schwichten, Heeren, Insel, Möringen, Nährstedt, Staats, Uchtsprünge, Uenglingen, Vinzelberg und Wittenmoor wird öffentlich gefördert.

Diese Förderung der ländlichen Entwicklung wird im Rahmen des Operationellen Programms Sachsen-Anhalt gewährt, das gemeinsam von der Europäischen Union, dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt finanziert wird. Im Rahmen dieses Programmes beteiligt sich der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung (EAGFL-A) mit 75 % an den öffentlichen Ausgaben.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Aktenzeichen M1/15363114/6.2/01623/06/EA14) des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz/Landschaftspflege vom 31.05.2006.

Stendal, den 15.11.2006

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister der Trärgemeinde als Leiter der VGem Stendal-Uchtetal

Stadt Havelberg

1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen vom 12.05.2005 (Kitasatzung) der Stadt Havelberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) und Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), und der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004 (GVBl. LSA S. 774), beschließt der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 28.09.2006 die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Havelberg vom 12.05.2005.

§ 1

Änderungen

- (1) Der § 3 - Öffnungs- und Betreuungszeiten - erhält folgende Fassung:

(1) In den Kindereinrichtungen "Regenbogen", "Zwergenland" und Warnau ist eine Ganztagsbetreuung in wie folgt festgelegten Öffnungszeiten möglich:

- werktags von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Hort ist werktags von 6.00 Uhr bis Schulbeginn und ab dem Ende der Unterrichtszeit bis 17.00 Uhr geöffnet.

1. Wenn die Notwendigkeit einer über die Öffnungszeiten der Einrichtung hinausgehenden Betreuung nachgewiesen wird, kann darüber hinaus eine Betreuungszeit über einzelvertragliche Regelung in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden hinaus zieht eine höhere Gebühr nach sich.

2. Die Halbtagsbetreuung von mindestens fünf Stunden täglich auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 KiFöG LSA erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

3. Die Betreuungszeiten sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen.

(2) Ein ganztägiger Platz umfasst ein regelmäßiges Betreuungsangebot für das Kind von 10 Stunden täglich, die Halbtagsbetreuung umfasst 5 Stunden täglich. Für die schulpflichtigen Hortkinder beträgt die tägliche Betreuungszeit für einen Ganztagsplatz 6 Stunden. Während der Schulferien gilt für Hortkinder ein Betreuungsangebot von 10 Stunden täglich.

(3) In den für Sachsen-Anhalt festgelegten Ferien findet eine zeitliche Abstimmung zur Betriebsschließung zwischen den Kindergärten und dem Hort statt.

Die Betreuung der Kinder in den Ferien wird wie folgt geregelt:

1. Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr hat ein Kindergarten geöffnet, der die Betreuung der Kindergarten- und Hortkinder übernimmt.

2. Wegen wechselseitiger Betriebsschließung der Einrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" in den Sommerferien für jeweils 3 Wochen erfolgt die Betreuung der Kinder in der anderen Einrichtung. Den begrenzten Möglichkeiten in der Kita "Zwergenland" Rechnung tragend, wird die integrative Betreuung und erforderliche Betreuung der Krippenkinder in der Kita "Regenbogen" abgesichert.

Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und den Eltern bis zum 31.10. des Vorjahres mitgeteilt.

3. Für die Hortkinder besteht bei der Betriebsschließung des Hortes in den Sommerferien eine Betreuungsmöglichkeit in der jeweils geöffneten Kindertagesstätte, falls keine andere Ferienbetreuung angeboten werden kann.

(4) Der Platz in einer Kindertageseinrichtung wird vom Träger vom Zeitpunkt der schriftlichen Anmeldung bis zur schriftlichen Abmeldung, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes (voller Monat), bereitgestellt und gebührenpflichtig berechnet. Die Anmeldung für eine Hortbetreuung muss spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Die Abmeldefrist für einen Betreuungsplatz beträgt 4 Wochen zum Monatsende.

(5) Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 4 aufeinander folgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (wie z. B. Kurzaufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.

(6) Die tageweise Benutzung der Kindereinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger der Einrichtung.

- (2) Im § 6 - Verpflegung - erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

(1) In den Kindertageseinrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" wird für alle angemeldeten Kinder im Krippen- und Kindergartenbereich eine Ganztagsversorgung bereitgestellt, welche das Frühstück, das Mittagessen, die Vesper und die Getränkeversorgung sowie bei einer Betreuung über 18:00 Uhr hinaus ein Abendessen umfasst.

Werden Hortkinder während der Schulferien in den Kindereinrichtungen "Regenbogen" und "Zwergenland" betreut, wird auch für sie eine Ganztagsversorgung bereitgestellt.

- (3) Die Anlage 1 - Festlegung der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung für die Kita "Regenbogen", "Zwergenland" und den Hort wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem Alter des Kindes, das eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Havelberg besucht sowie nach der Betreuungsart.

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Elternbeitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung des Kindes wird auf 120,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

2. Der Elternbeitrag für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird auf 135,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

3. Der Gebührenzuschlag im Rahmen der Öffnungszeiten von 6.00 bis 18.00 Uhr für die Inanspruchnahme einer über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit wird auf 20,00 Euro/Monat festgelegt.

4. Für das Angebot einer Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten über einzelvertragliche Regelung ist eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro je begonnene Betreuungsstunde zu erheben.

5. Für die Hortbetreuung gilt folgende Regelung:

Im Rahmen der Hortbetreuung wird der Elternbeitrag auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.

(2) Bei der Berechnung der Elternbeiträge wird der Betrag für den Monat Dezember auf Antrag erlassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das Kind besucht vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres eine Einrichtung der Stadt Havelberg, wofür 12 Monatsbeiträge nach dieser Festlegung zu zahlen sind;

2. die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben während der gesetzlich für Sachsen-Anhalt festgelegten Ferienzeiten bis zum 31.10. des laufenden Jahres an 4 Wochen (da von mindestens 2 zusammenhängende Wochen in den Sommerferien und 2 weitere Wochen während anderer Schulferien jeweils mindestens als Woche zusammenhän-

gend) ihr Kind nicht in der Einrichtung betreuen lassen und dies termingerecht bis zum 28.02. des laufenden Jahres beantragt;

3. die fälligen Elternbeiträge wurden vereinbarungsgemäß entrichtet.

(3) Für die Betreuung von Gastkindern gilt folgende Regelung:

Für Gastkinder im Sinne des § 3 Abs. 6 dieser Satzung wird der Elternbeitrag in Höhe von 9,00 Euro je Platz und anwesenden Tag im Kindergarten- und Krippenalter festgesetzt. Für die Hortbetreuung ermäßigt sich der Betrag auf 4,00 Euro je Platz und anwesenden Tag.

(4) Der § 4 der Anlage 2 - Festlegungen der Elternbeiträge auf der Grundlage des § 4 der Kitasatzung für die Kita Warnau - erhält folgende Fassung:

(4) - Der monatliche Elternbeitrag gemäß Abs. 2 der Anlage 2 beträgt:

bei einer täglichen Betreuung	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	101,00	91,00
über 5 Stunden	155,00	140,00

- Der ermäßigte Elternbeitrag nach Abs. 3 der Anlage 2 wird nur gewährt, wenn für weitere Kinder in der Familie ein Rechtsanspruch auf Kindergeld besteht. Der ermäßigte Elternbeitrag beträgt für Eltern mit

zwei Kindern

bei einer täglichen Betreuung	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	85,00	78,00
über 5 Stunden	130,00	119,00

drei oder mehr Kindern

bei einer täglichen Betreuung	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 5 Stunden	68,00	65,00
über 5 Stunden	104,00	99,00

- Der monatliche Elternbeitrag für den Hort nach Abs. 2 der Anlage 2 beträgt 60,00 .

- Der ermäßigte Elternbeitrag nach Abs. 3 der Anlage 2 beträgt für Eltern mit :

- zwei Kindern 45,00

- drei oder mehr Kindern 30,00 .

- Der Gebührenzuschlag im Rahmen der Öffnungszeit von 6.00 - 18.00 Uhr für die Inanspruchnahme einer über täglich 10 Stunden bzw. wöchentlich 50 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit wird auf 20,00 Euro/Monat festgelegt.

Für das Angebot einer Betreuung außerhalb der regulären Öffnungszeiten über einzelvertragliche Regelung ist eine Gebühr in Höhe von 12,00 Euro je begonnene Betreuungsstunde zu erheben.

- Für Gastkinder gem. § 3 Abs. 8 der Satzung wird als Elternbeitrag ein Tagessatz von 8,00 erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Havelberg, 28.9.2006



Poloski
Bürgermeister



VGem Arneburg-Goldbeck

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in Baben

am 28. Januar 2007 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Bei der **Gemeinde Baben**, Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Landkreis Stendal, ist die Stelle des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin **ab dem 01.03.2007** neu zu besetzen.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet **am Sonntag, dem 28. Januar 2007**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, dem 11. Februar 2007, statt.

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgt auf die Dauer von sieben Jahren. Es wird eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde gezahlt.

Einreichung der Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und **endet am 02. Januar 2007 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist **schriftlich** vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

- Den Namen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Hauptwohnung des Bewerbers / der Bewerberin. Wird der Bewerber / die Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.

- Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 GO LSA **2 Unterstützungsunterschriften** (handschriftlich und persönlich) von den Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten.

- Der/die Bewerber/in, der/die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

- Der/die Bewerber/in einer Partei oder Wählergruppe müssen von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. (§ 24 Abs.1 KWG LSA)

- Bewirbt sich der Amtsinhaber/die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

- Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der EU haben eine Versicherung (Anlage 8 a KWG LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

- Der/die Bewerber/in um das Amt des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- Die in § 40 Abs.1 GO LSA Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein.

- Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der VGem Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Wahlamt - Zimmer 12 oder 13) zu erhalten.

- Die Bewerbungen sind formlos unter nachfolgend aufgeführter Adresse einzureichen:

Wahlleiter der Gemeinde Baben über

VGem Arneburg-Goldbeck

Kennwort: Bürgermeisterwahl Gemeinde Baben

An der Zuckerfabrik 1

39596 Goldbeck

Baben, den 14.11.2006

gez. Voigtländer

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Baben

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seines Stellvertreters

Bekanntmachung zur Bildung des Gemeindevahlausschusses

für die Bürgermeisterwahl 2007

hier: Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Bürgermeisterwahl für die Gemeinde Baben ein Gemeindevahlausschuss gebildet.

Der Gemeindevahlausschuss besteht aus dem/der Gemeindevahlleiter/in als Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Gemeindevahlleiter/in und zwei Beisitzern sowie ihren Stellvertretern.

Der Gemeindevahlausschuss ist zu bestellen für die Bürgermeisterwahl am 28.01.2007 und einer eventuellen Stichwahl am 11.02.2007.

Gemeindevahlleiterin für die Bürgermeisterwahl der Gemeinde Baben ist:

Frau Ingetraut Voigtländer

wohnhaft in:

Hauptstr. 37

39596 Baben

seine **Stellvertreterin** ist

Frau Edda Potrolnik

wohnhaft in:

Villa Baben

39596 Baben

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir **bis zum 30.11.2006** Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Baben, 15.11.2006

gez. I. Voigtländer

Gemeindevahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Aufruf an Parteien zur Einbringung von Vorschlägen zur Mitarbeit

im Wahlausschuss und im Wahlvorstand

Am 28.01.2007 wird in der Gemeinde Baben die Wahl zum Bürgermeister stattfinden. Eine eventuelle Stichwahl erfolgt am 11.02.2007.

Aus diesem Anlass ist sowohl ein Wahlausschuss als auch ein Wahlvorstand zu bilden.

Für den Wahlausschuss sind zwei Beisitzer und deren Stellvertreter zu berufen.

Für den Wahlvorstand sind ein Wahlvorsteher und dessen Stellvertreter, ein Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie drei Beisitzer zu berufen.

Gemäß der § 10 und 12 Kommunalwahlgesetz sollen bei der Berufung für diese Ehrenämter Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Ich bitte diese, mir **bis zum 30.11.2006** Vorschläge für die Berufung in die entsprechenden Ämter zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Gemeinde berufen.

Baben, den 14.11.2006

gez. Voigtländer

Gemeindevahlleiterin

Finanzamt Stendal

Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 9 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 12 BodSchätzG) in der Gemarkung Lüderitz werden in der Zeit vom 20.11.2006 bis 19.12.2006 in den Diensträumen (Zi. 202) des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

20.11.2006, 27.11.2006, 04.12.2006, 11.12.2006, 18.12.2006 sowie nach Vereinbarung

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Kulturarten (§ 2 BodSchätzDB), Beschreibungen des Bodens durch Klassen (§ 3 BodSchätzDB), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzDB) und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzDB).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzDB).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 10 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 19.01.2007 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

- 3. NOV. 2006

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl in der

Gemeinde Hüselitz am 21.01. 2007 in der Zeit von 09.00 - 17.00 Uhr

Zur Bürgermeisterwahl wird folgendes bekannt gemacht:

Bei der Gemeinde Hüselitz, Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Landkreis Stendal, ist die Stelle der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters ab dem 20.02.2007 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Hüselitz hat zur Zeit 286 Einwohner.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erfolgt auf 7 Jahre. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Satzung gezahlt. Notwendiger Verdienstausschlag und notwendige Auslagen werden erstattet.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am Sonntag, 21.01.2007, eine eventuell erforderliche Stichwahl am Sonntag, 04.02.2007, statt.

Wahlberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind oder wer einen Wahlschein erhalten hat. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt.

Einreichung von Bewerbungen:

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige aus anderen Staaten der Europäischen Union, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerberin/der Bewerber muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen und können nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Stellenausschreibung und endet am 28.12.2006, 18.00 Uhr.

Bewerbung:

Die Bewerbung muss mindestens den Namen, den Vornamen, die Anschrift der Hauptwohnung, den Beruf und den Tag der Geburt enthalten. Diese Angaben können formlos erfolgen. Weiterhin müssen der Bewerbung gemäß § 59 Abs. 1 GO LSA 2 **Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten** der Gemeinde Hüselitz auf einem **amtlichen Formblatt** beigelegt werden.

Wird ein Bewerber über eine Partei oder Wählergruppe nominiert, ist auf einem **amtlichen Formblatt eine Unterstützungserklärung** der Partei oder Wählergruppe mit einzureichen. Aus dieser Unterstützungserklärung muss erkennbar sein, dass sich auf einer Sitzung der Partei oder Wählergruppe die Mehrheit der zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für die Unterstützung der Bewerberin/des Bewerbers ausgesprochen hat (§ 21 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 24 KWG).

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben weiterhin auf einem **amtlichen Formblatt** (Anlage 8a der Kommunalwahlordnung LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Alle erforderlichen **amtlichen Formblätter** können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte angefordert werden oder sind während der Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl Gemeinde Hüselitz“ unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeinde Hüselitz
über VGem „Tangerhütte-Land“
Birkholzer Chaussee 7
39517 Tangerhütte


amt. Bürgermeister


Wahlleiter

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

26. Oktober 2006

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 24. November 2006, 18.00 Uhr, im Kulturhaus, Straße der Jugend 41 in Tangerhütte.

Öffentlicher Teil

	Drucksachen Nr.
Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit	
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung	
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift vom 04. Oktober 2006	
Pkt. 04: Diskussion und Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2007	21
Pkt. 05: Diskussion und Beschluss-Erhöhung des Umlagebetrages für das Haushaltsjahr 2007	22
Pkt. 06: Allgemeine Ausführungen zur Doppik	
Pkt. 07: Diskussion und Beschluss - Geschäftsordnung der Projektgremien zur Verwaltungsmodernisierung	
Pkt. 08: Informationen zum Stand Windkraft	
Pkt. 09: Informationen zum Stand Einheitsgemeinde	
Pkt. 10: Informationen zur Beschlusslage zum Beitritt der Gemeinde Schelldorf	
Pkt. 11: Stand Rathaus	
Pkt. 12: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	
Pkt. 13: Anfragen und Anregungen	
Nichtöffentlicher Teil	
Pkt. 14: Personalangelegenheiten	
Pkt. 15: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes	

gez. C. Lau

Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Weißbarte

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I, S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA v. 11.10.1993, Nr. 43, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2006 (GVBl. LSA 2006, S. 128) -GO LSA- hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.09.2006 nachstehende Satzung beschlossen.

§1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v. H.**

2. für die Gewerbesteuer

§2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2007 bis 2009.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Weißbarte, den 21.09.2006



Radke

Bürgermeister



Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserentsorgungssatzung) gültig vom 01.01.2003

Am 17.10.2006 hat die Verbandsversammlung folgende Änderung beschlossen:

§ 16

Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen

Im Abs. 2b wird der 2. Halbsatz ersatzlos gestrichen.

Bismark, den 17.10.2006

gez. Kunze

Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31